

## AGENTURVERTRAG

### 1. Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber XXXXX (im folgenden „Auftraggeber“ genannt) beauftragt Musteragentur, Musterstraße 1, 0000 Musterstadt, (im folgenden "Agentur" genannt) mit der Durchführung von XXXX

### 2. Arbeitsumfang

Der Auftrag umfasst XXXXX im Umfang von XXXXXX (Tätigkeit) zu einem Jahreshonorar von XXX, das in 12 Teilen jeweils zum Monatsende abgerechnet wird.

### 3. Geheimhaltung

Die Agentur verpflichtet sich, sämtliche bei der Zusammenarbeit bekannt werdenden Geschäftsvorgänge des Auftraggebers vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht zur Geheimhaltung bleibt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung aufrecht. Ausgenommen von dieser Verpflichtung zur Geheimhaltung sind all jene Themen und Informationen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung von Kunde und Agentur gezielt weitergegeben werden.

### 4. Konkurrenzklausele

Die Agentur verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber für keinen Mitbewerber des Auftraggebers zu arbeiten. Die Agentur wird vor der Bearbeitung von Aufträgen, bei denen Zweifel über die Vereinbarkeit im Sinne dieser Klausel bestehen, die Zustimmung des Auftraggebers einholen.

### 5. Sonderprojekte

Diese Vereinbarung bezieht sich nur auf die in Punkt 2 genannten Aktivitäten. Darüber hinausgehende Sonderprojekte sind davon nicht erfasst. Für Sonderprojekte wird die Agentur im voraus separate Angebote legen und mit der Durchführung des Projektes erst beginnen, wenn der Kostenvoranschlag genehmigt und der Auftrag vom Auftraggeber schriftlich (z. B. in Form eines Gesprächsprotokolls) erteilt worden ist.

### 6. Vergütung

Für die in Punkt 2 genannten Tätigkeiten erhält die Agentur ein Honorar von Euro XXXX. Alle o.a. Preise verstehen sich exkl. MWSt., Fremdkosten wie Massenportis, Massenkopien, Litho- und Druckkosten, Pressebeobachtung etc. werden gesondert verrechnet. Alle über die vereinbarten Tätigkeiten hinausgehenden Projekte werden gesondert angeboten und in Einzelbeauftragung vergeben. Veränderungen dieser Honorierung können nur nach Genehmigung durch die beiden Vertragspartner erfolgen und bedürfen der Schriftform. Nach Ablauf des ersten Vertragsjahres wird für jedes weitere Vertragsjahr ein neues PR-Programm sowie eine neue Detailkalkulation nach den jeweils geltenden Honorarsätzen der Agentur erstellt. Kann für dieses Programm kein Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern erzielt werden, so läuft der Vertrag unter Berücksichtigung der unter Punkt 10 genannten Kündigungsfrist aus. Für die Restlaufzeit stehen der Agentur das Honorar für ggf. noch durchgeführte Tätigkeiten sowie der Kostenersatz für im Zuge der Auftragsbearbeitung erteilten Fremdaufträge zu.

Die Abrechnung des Honorars erfolgt monatlich zum Monatsletzten im Nachhinein und ist mit Rechnungslegung fällig.

### 7. Fremdleistungen

In den angeführten Honorarsätzen sind Sekretariatsleistungen, Besprechungen im üblichen Umfang, Fotokopien im normalen Geschäftsumfang sowie Telefon-, Telefax- und Fahrtspesen innerhalb Wiens und Wien-Umgebung enthalten. Extra verrechnet werden Fremdleistungen

wie Druck-, Foto- und Satzkosten, Bewirtungsspesen, Fremdhonorare, Pressegeschenke, Raummieten und technische Ausrüstung, Botendienste, etc., weiters Fahrtspesen außerhalb Wiens und Wien-Umgebung für Mitarbeiter der Agentur, Übernachtungsspesen, Telefon- und Telefaxspesen ins Ausland sowie Mengenkopien.

Sofern der Aufwand nicht bereits mit den unter Punkt 6 angeführten Honoraren abgegolten ist, wird bei Reisen von Mitarbeitern der Agentur im Auftrag des Kunden zusätzlich zu den Spesen der benötigte Zeitaufwand zu den aktuellen Agentursätzen verrechnet. Derartige Reisen müssen von der Geschäftsleitung des Auftraggebers im vorhinein schriftlich genehmigt werden.

### **8. Urheber- und Nutzungsrechte**

Der das Material bereitstellende Vertragsteil erklärt, über die notwendigen Nutzungsrechte an den von ihm beigestellten Materialien zur Erfüllung des Vertrages zu verfügen.

Das uneingeschränkte und alleinige Werknutzungsrecht für alle im Rahmen dieser Vereinbarung von der Agentur entwickelten PR-Konzeptionen, Ideen und sonstigen eigentümlichen geistigen Schöpfungen steht nach Begleichung sämtlicher Honorarforderungen dem Auftraggeber zu. Ausgeschlossen bleibt die Weitergabe des Nutzungsrechtes an Dritte.

### **9. Haftung**

Die Agentur verpflichtet sich, die übertragenen Aufgaben mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen und unter Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze des Kommunikationswesens durchzuführen. Die Agentur hat die rechtliche Zulässigkeit sowie die fachliche und ethische Vertretbarkeit der PR-Aktivitäten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu prüfen. Als Mitglied des PRVA bekennt sich die Agentur zur Einhaltung des PRVA-Ehrenkodex und wirkt auch auf alle Geschäftspartner ein, dies zu tun. Die Agentur ist berechtigt, (Teil-) Aufträge und Forderungen abzulehnen, die dem PRVA-Ehrenkodex widersprechen.

Eine Haftung der Agentur für die Verletzung fremder Wettbewerbsrechte besteht nur dann, wenn die Agentur bzw. ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln. Die Agentur haftet im Schadensfall maximal mit der Höhe des vereinbarten Agenturhonorars eines Geschäftsjahres.

Bei Materialien, die der Agentur zur Erfüllung des Vertrages zur Verfügung gestellt werden, bestätigt der Kunde, über die entsprechenden Nutzungsrechte zu verfügen und die Agentur im Fall von Forderungen Dritter schad- und klaglos zu halten und alle damit verbundenen Kosten zu tragen.

### **10. Dauer des Vertrages**

Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenem Brief an die zuletzt bekannt gegebene Adresse des anderen Vertragspartners zum Ende eines jeden Quartals aufgekündigt werden. Für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels maßgebend.

### **11. Salvatorianische Klausel**

„Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.“

### **11. Allgemeines**

Beide Vertragspartner bestätigen, dass keine mündlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag getroffen wurden.

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt; jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand für diesen Vertrag ist Wien.

XXXX

Ort, am ....

XXXXXXXXX

Ort, am .....

unverbindliches BEISPIEL